

Anfrage der Kasseler Linke vom 16. September 2019
Vorlage Nr. 101.18.1457
Gutachten zu Kosten der Unterkunft



1. Frage:

Warum wurde das Gutachten zur Berechnung der „Angemessenheitsgrenzen“ der Kosten der Unterkunft bisher noch nicht vorgelegt?

Antwort:

Bis 2017 wurde für die alle zwei Jahre erforderliche Neuberechnung der Mietobergrenzen ein verkürztes Angebotsverfahren zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft durchgeführt. Hierfür wurden fünf Firmen, die schlüssige Konzepte erstellen, jeweils im Januar des jeweiligen Jahres angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten.

So sollte auch im Januar 2019 verfahren werden. Die Abteilung „Zentrales Vergabemanagement“ teilte allerdings mit, dass aufgrund geänderter Vergaberichtlinien eine Ausschreibung und Veröffentlichung auf der rib-Plattform zu erfolgen habe. Dies führte zu einer Verzögerung bei der Auftragsvergabe, weil bis zum Abschluss der Ausschreibung aufgrund vorgegebener Fristen der Auftrag erst im April 2019 vergeben werden konnte.

2. Frage:

Wann erfolgte die Ausschreibung für die Erstellung des Gutachtens?

Antwort:

Siehe Antwort zu 1.

3. Frage:

Wie viele Bedarfsgemeinschaften wurden in den letzten 12 Monaten vom Jobcenter aufgefordert ihre Unterkunfts-kosten zu senken, weil diese oberhalb der bisherigen Angemessenheitsgrenze liegen?

Antwort:

Die Fälle, in denen Kunden aufgefordert werden ihre Unterkunfts-kosten zu senken, werden im Jobcenter Stadt Kassel statistisch nicht gesondert erfasst. Daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Allerdings kann anhand der Datenlage die gesamte Anzahl der Fälle dargestellt werden, deren Mietkosten oberhalb der angemessenen Grenzwerte liegen.

Demnach lebten im Januar 2019 insgesamt 1.287 Bedarfsgemeinschaften in Wohnungen deren Grundmiete inklusive kalter Betriebskosten über den aktuell geltenden Grenzwerten liegen. Diese Zahl beinhaltet nur Bedarfsgemeinschaften bis zu 5 Personen. Eine Auswertung für Personenhaushalte ab 6 Personen kann nicht getroffen werden.

In begründeten Fällen werden diese erhöhten Unterkunftskosten der Bedarfsgemeinschaften in voller Höhe vom Jobcenter Stadt Kassel übernommen, obwohl sie über dem Grenzwert liegen (z. B. bei Krankheit, Unwirtschaftlichkeit eines Umzuges etc.).

4. Frage:

Wieviel Prozent der Bedarfsgemeinschaften wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Halbjahr des Jahres 2019 aufgefordert ihre Unterkunftskosten zu senken?

Antwort:

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert wurden.

5. Frage:

Wie viele Bedarfsgemeinschaften haben in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Halbjahr 2019 einen Anteil der Unterkunftskosten aus dem Regelsatz zahlen müssen, weil er über der jeweils vom Jobcenter festgelegten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?

Antwort:

Auch hier kann nur die jeweilige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die oberhalb des jeweiligen Grenzwerts wohnen, dargestellt werden. Wie bereits zur Frage 3 ausgeführt, befinden sich unter den nachfolgenden Zahlen allerdings auch Bedarfsgemeinschaften deren Unterkunftskosten aus unterschiedlichen Gründen in voller Höhe übernommen werden, obwohl sie über dem Grenzwert liegen.

Die uns derzeit zur Verfügung stehenden Daten erlauben eine Auswertung ab dem Jahr 2014. Die Werte ab 2014 im Einzelnen:

Stand Januar	2014	2015	2016	2017	2018	2019
1-PHH	458	423	258	378	292	534
2-PHH	316	305	156	248	249	371
3-PHH	133	108	94	160	169	244
4-PHH	31	31	18	43	72	115
5-PHH	6	6	3	0	12	23
Gesamt	944	873	529	829	794	1.287

Für die Jahre 2017 – 2018 enthalten die genannten Zahlen auch die Bedarfsgemeinschaften, die als Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften leben. In Verbindung mit der Bundesfinanzierung der Unterkunftskosten und der rückwirkend ab 1/2017 gültigen Gebührensatzung werden für diesen Personenkreis die Höchstgrenzen in jedem Einzelfall überschritten.

6. Frage:

Verlangt das Jobcenter vor Umzug in eine andere Wohnung innerhalb des Stadtgebiets die Vorlage des Wohnungsangebotes, um die Übernahme der Kosten der Unterkunft zu bestätigen?

Antwort:

Bei Vermietungen von Wohnungsbaugesellschaften wird grundsätzlich ein mit den entsprechenden Werten (Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten etc.) versehenes Miet- bzw. Wohnungsangebot in schriftlicher Form beim Jobcenter Stadt Kassel vorgelegt. In den Fällen, in denen die Vorlage eines solchen Wohnungsangebotes nicht möglich ist, ist grundsätzlich auch ein entsprechender Nachweis, der allerdings die wesentlichen Daten des in Rede stehenden Mietobjektes enthalten muss, ausreichend.

7. Frage:

Ist es zutreffend, dass die Wohnungsgesellschaften inzwischen vor Einzug eine Zustimmung des Jobcenters verlangen?

Antwort:

Es wird um Verständnis gebeten, dass diesseits keine Aussage zur möglichen Praxis einzelner oder mehrerer Wohnungsgesellschaften getroffen wird bzw. werden kann.

Hinsichtlich der Tatsache, dass die/der SGB II-Leistungsbezieher/in vor Abschluss eines neuen Mietvertrags grundsätzlich die Zusicherung des Jobcenters einholen muss, wird auf die Regelung des § 22 Abs. 4 S. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hingewiesen. Hier heißt es:

„Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.“

8. Frage:

Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde sie in den letzten 12 Monaten verweigert?

Antwort:

Diese Fälle werden im Jobcenter Stadt Kassel nicht gesondert erfasst.

9. Frage:

Kann das Jobcenter eine Zustimmung/Ablehnung innerhalb von 24 Stunden garantieren, um die Bewerbung für eine mögliche Wohnung nicht zu gefährden?

Antwort:

Die Mitarbeiter/innen des Jobcenter Stadt Kassel wissen in diesen Angelegenheiten um die Eilbedürftigkeit und sind daher um eine zeitnahe Bearbeitung/Erledigung bemüht. Eine „Garantie“, dass eine entsprechende Bearbeitung innerhalb von 24 Stunden erfolgt, kann diesseits allerdings nicht gegeben werden.

10. Frage:

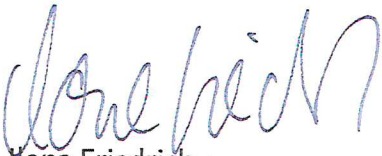
Welche Grenzwerte wendet das Jobcenter seit dem 01.09.2019 an und auf welcher rechtlichen Basis?

Antwort:

Das Jobcenter Stadt Kassel berücksichtigte die aus dem Gutachten „Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII in der Stadt Kassel – Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel – Methodenbericht“ vom 08.08.2017“ des Instituts für Wohnen und Umwelt vom 08.08.2017 resultierenden Grenzwerte.

Die Sachbearbeitungen im Jobcenter entscheiden seit sechs Monaten in der Erwartung höherer Grenzwerte bei Neuanmietungen und Mieterhöhungen im Einzelfall über die Angemessenheit der Unterkunftskosten.

Das Gutachten der Firma Rödl & Partner liegt mittlerweile vor und die Grenzwerte wurden rückwirkend zum 01.09.2019 festgesetzt.



Hona Friedrich
Bürgermeisterin